



HAMBURGER SCHWIMM-CLUB

Mitglied des Hamburger Schwimmverbandes e.V. im Hamburger Sportbund e.V. / Mitglied im Deutschen Schwimm-Verband e.V.

Vereinsordnung

Die nachstehende Vereinsordnung wurde vom Gesamtvorstand des Hamburger Schwimm Club r.V. v. 1879 beschlossen. Sie soll dazu dienen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe näher zu konkretisieren und die Grundsätze der Vereinsarbeit und des Miteinanders im Verein aufzuzeigen.

1. Verhalten der Vereinsmitglieder untereinander

Der HSC ist ein Verein, bei dem Leistungssportler und Breitensportler ihre Heimat finden. Wir freuen uns gemeinsam über Erfolge jedes Einzelnen – und stehen einander bei Misserfolgen bei. Wir sind als Verein eine starke Gemeinschaft, die geprägt ist von Vertrauen und Respekt untereinander und für jede Einzelne und jeden Einzelnen.

Wir heißen jede Sportlerin und jeden Sportler bei uns willkommen, der/ die mit diesen gemeinsamen Werten Lust hat, zusammen Sport zu machen und auch aktiv am Vereinsleben teilzuhaben. Jedes Vereinsmitglied ist wichtig, einzigartig und bringt sich so gut es geht aktiv in das Vereinsleben ein.

Wir gehen miteinander respektvoll um, akzeptieren einander und respektieren die Bedürfnisse und auch die Grenzen des anderen.

2. Aufsichtspflicht im Trainingsbetrieb

Das Training beginnt und endet zu den mitgeteilten Zeitpunkten am mitgeteilten Ort. Die Verantwortung des Vereines beginnt mit persönlicher Entgegennahme der Sportler durch einen Verantwortlichen des Vereines. Findet eine persönliche Entgegennahme nicht statt, so beginnt sie erst mit der persönlichen Anmeldung des Sportlers beim Verantwortlichen.

Der Verein weist darauf hin, dass die Umkleiden und Duschen durch die Verantwortlichen aus Gründen der Privatsphäre und Prävention grundsätzlich nicht betreten werden und eine Aufsicht in diesen daher nur zurückhaltend erfolgt. Selbiges gilt für Zeiträume des Aufsuchens der Toiletten durch den Sportler während der Trainingszeit. Die Verantwortlichkeit des Vereines endet mit dem Verlassen des Schwimmbades bzw. der Übergabe am vereinbarten Ort.

Wir erwarten von unseren Sportlern und Eltern, dass diese in der Lage sind, sich zügig und eigenständig umzuziehen bzw. ihre Kinder hierzu befähigen und diese rechtzeitig nach dem Training in Empfang zu nehmen oder den eigenständigen Antritt des Heimweges zu gestatten. Andernfalls ist eine Teilnahme am Vereinsangebot nicht möglich.

Die Verantwortung des Vereines endet daher auch unabhängig vom tatsächlichen Verlassen des Bades mit dem Ablauf der Zeit, die üblicherweise für das Umziehen benötigt wird, ungeachtet dessen, ob dieses abgeschlossen ist.

3. Aufsichtspflicht bei Vereinsveranstaltungen

Die Verantwortung des Vereins beginnt mit Anmeldung bei dem Verantwortlichen des Vereins am mitgeteilten Ort.

Die Verantwortlichkeit endet mit Ende der Veranstaltung. Der Verein behält es sich vor, den Zeitpunkt des Endes der Veranstaltung mit rechtzeitiger Ankündigung vorzulegen.¹ Eltern haben für diesen Fall die zeitnahe Abholung ihrer Kinder zu jeder Zeit sicherzustellen. Die Sportler sind umgehend nach Ende der Veranstaltung abzuholen, eine darüberhinausgehende Verantwortung wird nicht übernommen. Sofern der Sportler den Heimweg vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung selbstständig antritt, ist dies den Verantwortlichen mitzuteilen.

4. Berichterstattung über Vereinsveranstaltungen

Über Veranstaltungen, an denen der Verein teilnimmt, wird auf den sozialen Netzwerken des Vereins berichtet. In diesem Rahmen werden Namen, Jahrgänge, Ergebnisse und Bilder von Teilnehmern der Veranstaltung veröffentlicht.

Eine Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern auf den Internetseiten des Vereins erfolgt mit Ausfüllen des Aufnahmeantrags. Die Einwilligung kann in diesem Zuge auch verweigert oder später jederzeit widerrufen werden.

5. Ärztliches Attest zur Sportgesundheit

Nach Vorgabe des Deutschen Schwimmverbands haben die meldenden Vereine bei Wettkampfveranstaltungen mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Sportler ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können (vgl. § 11 Abs. 2 WB-AT²). Jeder Sportler muss daher dem Verein zur Teilnahme an Wettkämpfen jährlich ein sportärztliches Attest vorlegen. Ein Vordruck kann hierfür auf der Homepage heruntergeladen oder in der Geschäftsstelle abgeholt werden. Das Attest ist in der Geschäftsstelle oder der Assistenz des Schwimmwerts im Original oder als Scan per E-Mail abzugeben. Ohne Vorlage eines sportärztlichen Attests ist die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen nicht möglich.

Darüber hinaus liegt die Trainings- und Wettkampfgesundheit in der Verantwortlichkeit jeden Sportlers bzw. seiner gesetzlichen Vertretung (vgl. § 11 Abs. 1 WB-AT). Er hat grundsätzlich selbst zu überprüfen und zu entscheiden, ob er unter Berücksichtigung seines allgemeinen oder konkreten körperlichen Zustandes gefahrlos Sport treiben kann und darf. Fällt diese Einschätzung negativ aus, hat eine Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb zu unterbleiben.

¹ Insbesondere bei den in Meldeergebnissen angegebenen Zeiten handelt es sich um Schätzzeiten. Es kann daher auf Wettkämpfen zu einem vorzeitigen Ende der Veranstaltung kommen.

² "Wettkampfbestimmungen - Allgemeiner Teil" des Deutschen Schwimmverbandes e.V. in der Fassung vom 09.12.2017 mit Änderungen durch den Beschluss des GSG Süd vom 12.02.2018, rechtskräftig am 26.02.2018

6. Schwimmhalle

Die Schwimmhalle und der davor liegende Parkplatz gehören Bäderland. Wir sind Gäste auf dem Gelände. Es ist daher auf dem gesamten Gelände, also in und vor dem Schwimmbad, dem Badpersonal zu jeder Zeit Folge zu leisten.

Unter anderem ist eine Vorgabe von Bäderland, dass Eltern die Schwimmhalle nicht als Begleitung ihrer Kinder betreten dürfen.

Es ist auf dem Parkplatz insbesondere darauf zu achten, dass nur auf den ausgeschriebenen Parkflächen geparkt werden darf. Die restliche Fläche des Parkplatzes ist eine Rettungsgasse und muss zu jeder Zeit freigehalten werden. Auch ein Halten und im Auto Verweilen ist nicht erlaubt.

7. Unmittelbares Vorgehen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Ordnung, die Satzung des Vereines, des Hamburger oder Deutschen Schwimmverbandes sowie gegen Gesetze (insb. Strafgesetze), Anti-Doping-Richtlinien oder die allgemeinen Regeln des Fair-Plays sind - unabhängig der Meldung an andere Stellen - einem Verantwortlichen des Vereines zur Dokumentation und Durchführung notwendiger Maßnahmen mitzuteilen.

Eine Weiterleitung an den Vorstand durch den Verantwortlichen hat zu erfolgen.

8. Folgen von Verstößen

Bei Verstößen erfolgt eine Sachverhaltsermittlung durch die zuständigen Verantwortlichen des Vereins anhand der vereinsinternen Handlungsleitfäden. Hierbei sind alle Beteiligten anzuhören. Soweit erforderlich trifft der Verantwortliche einstweilige Maßnahmen.

Bei Verstößen behält es sich der Verein vor:

- Bei minderjährigen Sportlern ein Elterngespräch mit den Beteiligten zu führen.
- Die Sportler zeitweise vom Trainings-, Wettkampf- oder Vereinsbetrieb auszuschließen.
- Die Sportler nach § 6 Abs. 4 der Satzung des Hamburger Schwimm-Clubs aus dem Verein auszuschließen.
- Bei einer Vielzahl von Vorfällen oder Beteiligten – auch dann, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann – das Trainingsangebot teilweise einzustellen.

Hamburg, den 12. Juli 2023

Der Vorstand